

SATZUNG DES WARSTEINER TENNISPARKS e.V.

§ 1: Name, Sitz

Der im Jahre 1986 gegründete Verein führt den Namen "Warsteiner Tennispark e.V.". Der Sitz des Vereins ist Warstein.

§ 2: Verbandsanschluss

Der Verein ist Mitglied im Westfälischen Tennisverband.

§ 3: Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Betreibung von Tennisanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5: Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, können ein hauptamtlicher Geschäftsführer oder Hilfspersonal für Büro- und Sportanlagen bestellt werden.

§ 6: Mitglieder

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen aktiven Mitgliedern
- b) außerordentlichen aktiven Mitgliedern
- c) passiven Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

Außerordentliche aktive Mitglieder sind

1. Kinder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Jugendliche, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Alle anderen aktiven Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.

§ 7: Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede an der Realisierung des Vereinszwecks interessierte natürliche Person werden.

Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vor- druck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ih- res) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe öffentlich bekanntzugeben.

§ 8: Aufnahmefolgen

Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft. Jedes neue Mitglied erhält auf Wunsch ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerken- nung der Satzung.

§ 9: Rechte der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den von den Vereinsorganen erfassten Beschlüssen und getroffenen Anord- nungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Den passiven Mitgliedern steht jedoch das Recht, auf den Tennisplätzen zu spielen, nicht zu.

Alle Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nach Vollendung des 16. Lebensjah- res. Die jugendlichen Mitglieder nach Vollendung des 10. Lebensjahres haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen. Die außerordentlichen aktiven Mitglie- der haben Anspruch auf ermäßigte Beitragszahlung. Ehren-Mitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 10: Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestim- mung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und An- ordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf den Spielplätzen. Die Platz- und Spielord- nung ist einzuhalten. Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Bei- tragszahlung verpflichtet.

§ 11: Beitrag

Alle ordentlichen und außerordentlichen aktiven und passiven Mitglieder haben Jahresbeiträ- ge zu zahlen.

Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversamm- lung fest. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich gemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können sie nach § 13 ausgeschlossen werden.

Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 12: Austritt

Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens zum 30. September vorliegen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 13: Ausschluss

Durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnung der Vereinsorgane
- b) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins
- c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb des Vereins
- d) Nichtzahlung des Beitrages nach einmaliger schriftlicher Mahnung (§ 11) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Während die Mitgliedschaft ruht, ist das Mitglied von sämtlichen Rechten eines Vereinsmitgliedes ausgeschlossen. Im Falle der Berufung gegen den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 14: Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Der 1. Vorsitzende hat Alleinvertretungsbefugnis. Von den übrigen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vertreten je 2 Mitglieder den Verein gemeinschaftlich.

§ 15: Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenwart
- Geschäftsführer

§ 16: Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem

- geschäftsführenden Vorstand
- Sportwart
- Platz- und Gerätewart
- Jugendwart
- bis zu 5 Beisitzern

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung in offener oder auf Wunsch geheimer, schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Sportwart, der Platz- und Gerätewart, der Jugendwart und die Beisitzer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Vorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Falls eine Mitgliederversammlung aus wichtigen Gründen nicht durchgeführt werden kann, bleiben die Vorstandsmitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt.

§ 17: Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen oder wenn eine Einberufung von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern unter Angabe von Gründen verlangt wird. Der Vorstand ist Rahmens seiner Geschäftsführung beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens 3 der Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 18: Kassenwart

Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte zu erledigen. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern vorzulegen.

Vertreten wird der Kassenwart vom Geschäftsführer.

§ 19: Geschäftsführer

Der Geschäftsführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

Protokolle muss er gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden unterzeichnen.

Vertreten wird der Geschäftsführer vom Kassenwart.

§ 20: Sportwart

Dem Sportwart unterliegt die Leitung des gesamten sportlichen Betriebes.

§ 21: Platz- und Gerätewart

Der Platz- und Gerätewart hat die Instandhaltung und Wartung der Plätze und Geräte sowie sämtlicher Außenanlagen zu überwachen.

§ 22: Jugendwart

Dem Jugendwart unterstehen die jugendlichen Mitglieder. Er hat ihre besonderen Interessen dem Vorstand gegenüber zu vertreten.

§ 23 Beisitzer

Die Beisitzer wirken im Vorstand mit. Sie sollen zu allen nicht besonders erwähnten Aufgaben herangezogen werden

§ 24: Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich durchgeführt werden. Sie soll im 1. Quartal des Jahres stattfinden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den 1. Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform (E-Mail oder Brief) erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung gilt die Form des § 20.

§ 25: Inhalt der Tagesordnung

Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr
- b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins
- c) Festsetzung von Fälligkeit und Höhe der Aufnahmegebühren, der Jahresbeiträge und einer etwaigen Umlage
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen.

§ 26: Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für die

Auflösung des Vereins ist Stimmenmehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollführer zusammen mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 27: Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen und höchstens 4 Wochen liegen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 28: Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von 2 von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer, die für die Dauer von 1 Jahr gewählt werden, dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes.

§ 29: Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, zu einer Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen.

§ 30: Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ einzuberufen. Die Auflösung kann nur von einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Geschäftsführer zu Liquidatoren bestellt. Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff BGB. Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Warstein mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken, und zwar zur Förderung des Sports, verwendet werden muss.

Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht anzumelden.

§ 31: Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

Mit dem Vereinsaustritt werden die Daten gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austrittes durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 32: Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 03.09.2021 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald sie in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen ist und ersetzt die Vereinsatzung vom 09. April 1986.

Warstein, 03.09.2021